Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
Journal of the Max Planck Institute for European Legal History

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg26
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 26 (2018)
http://dx.doi.org/10.12946/rg26/489-492

Rg 26 2018 489 – 492

Michael Stolleis*

Lehrmeister Amerika

[America the Schoolmaster]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, stolleis@rg.mpg.de

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0

Recherche research

Joachim Rückert 22 Die Erfindung nationaler Rechtsgeschichten in Europa

Tay-sheng Wang 70 Die Rezeption des kontinentaleuropäischen Zivilrechts in Taiwan und die Eigenständigkeit des taiwanischen Zivilrechts

Fokus focus

Convivencias

Thomas Duve, Raja Sakrani	92	Introduction: Convivencia(s)
Raja Sakrani	95	The *Ḏhimmī* as the Other of Multiple *Convivencias* in al-Andalus. Protection, Tolerance and Domination in Islamic Law
Christoph H. F. Meyer	139	Nichtchristen in der Geschichte des kanonischen Rechts. Beobachtungen zu Entwicklung und Problemen der Forschung
Max Deardorff	162	Republics, their Customs, and the Law of the King: *Convivencia* and Self-Determination in the Crown of Castile and its American Territories, 1400–1700
Alfons Aragoneses	200	Uses of *Convivencia* and *Filosefardismo* in Spanish Legal Discourses
Elena Paulino Montero, Vera-Simone Schulz	222	Encounters, Interactions, and Connectivities from an Art Historical Perspective

Fokus focus

School of Salamanca

Christiane Birr 234 Before Vitoria. Early Theological and Juridical Responses to the Spanish Expansion. Introductory Remarks

José Luis Egío García 236 Matías De Paz and the Introduction of Thomism in the *Asuntos De Indias*: A Conceptual Revolution

Christiane Birr 264 *Dominium* in the Indies. Juan López de Palacios Rubios' *Libellus de insulis oceanis quas vulgus indias appelat* (1512–1516)

Marco Toste 284 Invincible Ignorance and the Americas: Why and How the Salamancan Theologians Made Use of a Medieval Notion

Fokus focus

End of Empires

Thomas Duve, Massimo Meccarelli	300	The End of Empires. Introductory Remarks
Arno Wehling	302	An Old Empire Gives Birth to a New One. Social Practices and Transformations of the Luso-Brazilian Legal Order
José María Portillo	313	*Corpus mysticum* and *cuerpo de nación*. Modernity and the End of a Catholic Empire
Manuel Bastias Saavedra	325	Jurisdictional Autonomy and the Autonomy of Law: End of Empire and the Functional Differentiation of Law in 19th-century Latin America
Eliana Augusti	339	What Kind of End for the Ottoman Empire? A Critical Reading

Kritik critique

Daniel Damler	356	Am Anfang war das Wort Jörg Michael Schindler, Rechtsmetaphorologie
Philipp Sahm	358	Das Unbehagen an der Rechtsdogmatik Christian Bumke, Rechtsdogmatik
Frank L. Schäfer	363	The Ivory Tower Meets Everyday Life David Kästle-Lamparter, Welt der Kommentare
Gerd Bender	365	Living with the Past O. Fioretos, T.G. Falleti, A. Sheingate (eds.), The Oxford Handbook of Historical Institutionalism
Gerd Schwerhoff	367	Kriminalitätsgeschichte schreiben Paul Knepper, Writing the History of Crime
Karl Härter	369	Im Verhör Antje Schumann, Verhör, Vernehmung, Befragung
Michael Kubiciel	372	Transnationales Strafrecht und internationale Staatenpolitik N. Boister, R. J. Currie (eds.), Routledge Handbook of Transnational Criminal Law
Michael Stolleis	375	Neujustierung der Völkerrechtsgeschichte Andreas von Arnauld (Hg.), Völkerrechtsgeschichte(n)
Heikki Pihlajamäki	377	The History of Spanish Commercial Law in Context Carlos Petit, Historia del derecho mercantil
Ignacio Czeguhn	378	Schöpferische Quellen der Gesetze Laurence Soula (Hg.), Les cours d'appel
Caspar Ehlers	381	Hansische Forschungsgeschichte als Methodenproblem Carsten Groth, Hanse und Recht
David Glück	383	A Guide to the Digital Humanities Fotis Jannidis et al. (eds.), Digital Humanities

Kritik critique

Wolfram Brandes	385	1000 Jahre Papstgeschichte
		Regesta pontificum Romanorum … edidit Phillipus Jaffé, editionem tertiam
Caspar Ehlers	390	Integration durch Recht
		Karl Ubl, Sinnstiftungen eines Rechtsbuchs
Caspar Ehlers	392	Rechtsräume der Kirche
		Tina Bode, König und Bischof in ottonischer Zeit
		Florian Mazel, L'Évêque et le territoire
Philipp N. Spahn	395	Ein zweifelhaftes Geschenk
		Steven A. Schoenig, Bonds of Wool
Stefan Killermann	398	Arbeitslast und Arbeitsleistung päpstlicher Richter an der Schwelle zur Neuzeit
		Kirsi Salonen, Papal Justice in the Late Middle Ages
José Luis Egío García	400	La modernidad de Vitoria y su ›internacionalismo‹ a examen: nuevo balance historiográfico y atención a aspectos de sus obras poco conocidos
		J. M. Beneyto, J. Corti Varela (eds.), At the Origins of Modernity
Mario G. Losano	405	Attualità di Bartolomé de Las Casas: contro l'evangelizzazione »armis et bombardis«
		Luca Baccelli, Bartolomé de Las Casas
Dante Fedele	408	Suárez, Grozio e la nascita dello *ius inter gentes*
		Paulo Emílio Vauthier Borges de Macedo, Catholic and Reformed Traditions in International Law
Petr Kreuz	410	Kritische Edition der Pechbücher von Pardubice
		Jindřich Francek (Hg.), Pardubické smolné knihy 1538–1626
Petr Kreuz	412	Die Gerichtsbarkeit der Pentapolitana
		Blanka Sheghyová, Súdnictvo a súdna prax v mestách Pentapolitany v 16. storočí
Robert von Friedeburg	415	Reformation und Recht
		Martin Heckel, Martin Luthers Reformation und das Recht

Kritik critique

Wim Decock 416 Normative Competition and the Early Modern Culture of Ambiguity

Arne Karsten, Hillard von Thiessen (Hg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive

Flavia Tudini 419 L'arcivescovo Mogrovejo e le riforme previste dal Concilio di Trento: i decreti del III Concilio di Lima (1583)

Luis Martínez Ferrer, José Luis Gutiérrez, Tercer concilio limense (1583–1591)

Pilar Mejía 421 Protestantes e Inquisidores en Indias

Joël Graf, Die Inquisition und ausländische Protestanten in Spanisch-Amerika (1560–1770)

José de la Puente Brunke 423 Protegidos en el Perú

Mauricio Novoa, The Protectors of Indians in the Royal Audience of Lima

David Rex Galindo 425 Love as a Crime and a Sin: Sodomy, Power, and Identity in Colonial Peru in the 16th–17th Centuries

Fernanda Molina, Cuando amar era pecado

Nicole von Germeten 428 African-Descent Women and the Manumission Process in Viceregal South America

Michelle A. McKinley, Fractional Freedoms

Otto Danwerth 429 Últimas voluntades y voces indígenas

Mark Christensen, Jonathan Truitt (eds.), Native Wills from the Colonial Americas

Gustavo César Machado Cabral 434 Forging an Empire in Writing

João Fragoso, Nuno Gonçalo Monteiro (eds.), Um reino e suas repúblicas no Atlântico

Thomas Duve 437 Folgenloser Imperialismus? Livland unter schwedischer Herrschaft

Heikki Pihlajamäki, Conquest and the Law in Swedish Livonia (ca. 1630–1710)

Karl-Heinz Lingens 438 Ausgehandelte Ehre

Regina Dauser, Ehren-Namen

Kritik critique

Elisabetta Fiocchi Malaspina 440 *Ius gentium europaeum* e la sua prassi: a proposito delle raccolte di documenti diplomatici

Massimo Panebianco, Introduzione alla codicistica del Jus gentium europaeum

Fupeng Li 443 And or With Others: Normative Orders of Nations in South and Southeast Asia, c. 1500–1900

Clara Kemme, Between Tribute and Treaty

Justine Keli Collins 445 A Comprehensive Analysis of English Case Law on Colonial Slavery in England

Andrew Lyall, Granville Sharp's Cases on Slavery

Antoni Lahondès 447 Sujets et souverain. Interdépendances dans l'Empire britannique du XVIIIe siècle

Hannah Weiss Muller, Subjects and Sovereign

Victoria Barnes 449 Corporations in the British Empire in the Wake of the American Revolution

Naomi R. Lamoreaux, William J. Novak (eds.), Corporations and American Democracy

Cecilia Cristellon 450 Ansie conversionistiche e riforme mancate nella Roma del 18° secolo

Kenneth Stow, Anna and Tranquillo

Gustavo César Machado Cabral 453 Aufgeklärtes Prozessrecht in Preußen

Maximiliano Hernández Marcos, Tras la luz de la ley

Jasper Kunstreich 455 Das alte Stück Papier und das Meer. Schuldversprechen im westindischen Ozean zwischen islamischem Recht und britischer Kolonialherrschaft

Fahad Ahmad Bishara, A Sea of Debt

Murat Burak Aydin 457 Legal Receptions, Legal Academia and Islamic Legal Thinking in 19th- and 20th-century Egypt

Leonard Wood, Islamic Legal Revival

Peter Oestmann 460 Das Volk ist nicht tümlich

É. Delivré, E. Berger, M. Löhnig (eds.), Popular Justice in Times of Transition

Kritik critique

Anna Novitskaya 462 Gefühl für die Gesetzlichkeit

Lena Gautam, Recht und Ordnung

Natalia Sobrevilla Perea 465 Narrar un siglo: el diario de Heinrich Witt, un europeo en el Perú decimonónico

Ulrich Mücke (ed.), The Diary of Heinrich Witt

Alejandro Agüero 467 Words and Acts in the History of Latin American Constitutionalism

José María Portillo Valdés, Historia mínima del constitucionalismo en América Latina

Waldomiro Lourenço da Silva Júnior 471 A finitude imperial em revista: uma perspectiva sobre as conexões do mundo hispânico

Akiko Tsuchiya, William G. Acree Jr. (eds.), Empire's End

Mónica García-Salmones Rovira 473 More is More in the Hidden History of International Law in the Americas

Juan Pablo Scarfi, The Hidden History of International Law in the Americas

Nino Vallen 476 Conflictos y continuidades en el desmembramiento del cuerpo unido de la nación española y portuguesa

Brian R. Hamnett, The End of Iberian Rule on the American Continent, 1770–1830

Fernando Pérez Godoy 478 Chilean Occupation of Lima under International Law

Bruno Polack, El último virrey del Perú

Vincent Genin 481 À l'ombre de Mancini

Eloisa Mura, All'ombra di Mancini

Urs Matthias Zachmann 483 Japan's Early Practice of International Law, 1870–1907

Douglas Howland, International Law and Japanese Sovereignty

Stefan Kroll 485 Über den Antikolonialismus hinaus: ›Asiatische Perspektiven‹ auf die Pariser Friedenskonferenz

Urs Matthias Zachmann (ed.), Asia after Versailles

Kritik critique

Carlos Hugo Sánchez-Raygada 487 El papel desempeñado por una disciplina académica en un nuevo escenario político: La renovación del Derecho Canónico en la primera mitad del siglo XX

Matteo Nacci, Storia del diritto e cultura giuridica

Michael Stolleis 489 Lehrmeister Amerika

James Q. Whitman, Hitler's American Model

Alessandro Somma 492 Ancora teorie sul totalitarismo!? Sulla comparazione tra Germania nazista e Repubblica democratica tedesca

Jan Schröder, Rechtswissenschaft in Diktaturen

Marginalien marginalia

Holger Knudsen 498 Die englische Kolonialgesetzgebung für Helgoland – »Ordinances of Heligoland«. Zugleich eine kurze Besprechung des Buches »Helgoland« von Jan Rüger

Abstracts 509 abstracts

Abbildungen 516 illustrations

Autoren 517 contributors

Michael Stolleis

Lehrmeister Amerika*

Das hier zu besprechende Buch des an der Yale-University lehrenden Rechtshistorikers James Q. Whitman ist in Amerika mit großer Zustimmung besprochen worden, und zwar mit Recht, besonders wegen seiner Fragestellung und der Sorgfalt ihrer Bearbeitung. Der deutsche Leser gewinnt dabei den Eindruck, dass die inneramerikanische Zustimmung den Nebensinn hat, die amerikanische Gesellschaft solle nicht nur auf das rassistische Nazi-Deutschland zeigen, sondern auch die eigene Vergangenheit und Gegenwart kritisch reflektieren.

Der amerikanische Sezessionskrieg von 1861 bis 1865 endete bekanntlich mit der offiziellen Abschaffung der Sklaverei und der Wiedereingliederung der abgefallenen Südstaaten (»reconstruction«). Gleichwohl blieben die USA, vor allem in den Südstaaten, von 1876 bis in die Jahre zwischen 1965 und 1968 eine auch offiziell von Rassentrennung bestimmte Gesellschaft. Nicht nur »Mischehen« zwischen verschiedenen Rassen waren verboten oder wurden als nichtig angesehen, auch Schulen, Universitäten und kulturelle Einrichtungen blieben getrennt, es gab separate Plätze in Bussen, Eisenbahnen und Restaurants, ja sogar separate öffentliche Trinkwasserspender. Besonders gravierend waren die Konsequenzen der raffinierten Beschränkungen des Wahlrechts, stets mit positiver Berücksichtigung der »Weißen«. Das alles lockerte sich erst in den fünfziger und sechziger Jahren auf Druck der Bürgerrechtsbewegung mit ihren mannigfachen Protesten und Straßenkämpfen, bis der Civil Rights Act von 1964 ein offizielles Ende setzte. Natürlich waren damit die faktische Rassentrennung und die indirekte Diskriminierung keineswegs beendet. Sie wirken vielmehr bis heute weiter und haben tiefe Wurzeln in der Geschichte. Sichtbar sind sie in den stabil weitergereichten Bildungs- und Einkommensunterschieden, in der Kriminalität samt ihrer Zuschreibung und der Praxis des Strafvollzugs, in der Struktur der Wohnviertel, in der Werbung, in religiösen Prägungen, in zahllosen verbalen und nonverbalen Signalen des Alltags.

Die USA galten während des 20. Jahrhunderts als die egalitäre, freiheitliche und demokratische Gesellschaft par excellence. Die Weite des Landes und seine generelle Offenheit für Einwanderer, die viele Europäer in der Vergangenheit dankbar genutzt hatten, verdeckten die tiefen realen Risse

* James Q. Whitman, Hitler's American Model. The United States and the Making of Nazi Race Law. Princeton: Princeton University Press 2017, 224 S., ISBN 978-0-691-17242-2 (deutsche Übersetzung von Andreas Wirthensohn: Hitlers amerikanisches Vorbild. Wie die USA die Rassengesetze der Nationalsozialisten inspirierten, München: C. H. Beck 2018, 249 S., ISBN 978-3-406-72140-3)

sowie die Unterschiede der Wahrnehmung. Für die deutschen Nationalsozialisten gab es deshalb in der »Kampfzeit« und in der 1933 anlaufenden Propaganda- und Diskriminierungswelle gegen Juden kaum ein besseres Argument für eine »Rassentrennung«, als sich auf das demokratische Musterland USA zu berufen. Wer mit der Parole einer »Säuberung des Volkskörpers« hantierte, musste nur sagen, dass »sogar« das demokratische Amerika die Gefahr der Rassenmischung erkannt habe. So war es eine Art paranoider Konsequenz, wenn sich das angeblich germanische Deutschland gegen die Juden erklärte. Ebenso konnte man sich für eugenische Maßnahmen zur »Erbgesundheit« von der Zwangssterilisation bis zur Tötung »lebensunwerten Lebens« nicht nur auf einheimische Stimmen,[1] sondern auf entsprechende Debatten im europäischen Ausland berufen. Auch andere »zivilisierte« Länder, so hieß es, schützten ihre »völkische Substanz« vor Erbkrankheiten, Degeneration, Überfremdung und Rassenmischung. Der Unterschied liege nur darin, dass die Nationalsozialisten dies nun konsequent umsetzten.

Aber was wussten die führenden Nationalsozialisten von der Gesetzgebung in den amerikanischen Bundesstaaten? Vermutlich zunächst wenig Genaues, und so lag es nahe, im Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht einen Nachwuchswissenschaftler mit einer Bestandsaufnahme zu beauftragen. Der damalige Direktor Viktor Bruns hatte einem jungen österreichischen Nationalsozialisten ein Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft verschafft und ihn 1933 eingestellt, Dr. Herbert Kier (1900–1973), zugleich Vertrauensmann der NSDAP und »Unterführer« der NS-Dozentenschaft an der Universität Berlin. Er sollte nun, so Bruns, vermutlich einer Anfrage aus dem Reichsjustizministerium folgend, Material über die Rassengesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Südafrika und Australien zusammenstellen.[2] Kier tat dies umgehend und lieferte zudem einen Beitrag »Volk, Rasse und Staat« im offiziellen, 1934 abgeschlossenen Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Dort berichtete er, dass in 30 amerikanischen Bundesstaaten Ehen zwischen Angehörigen verschiedener »Rassen« (weiß einerseits, schwarz, gelb, braun, rot, also »coloreds«, andererseits) verboten seien bzw. als nichtig angesehen würden. Als »Neger« gelte, wer »1/8 oder mehr Negerblut« habe. In allen diesen Staaten gelten also, schrieb Kier, »Mischehenverbote, die mit einer einzigen Ausnahme alle den Zweck verfolgen, die amerikanische Bevölkerung mit ursprünglich europäischer Abkunft vor der Vermischung mit Rassen außereuropäischer Abkunft zu bewahren. Nur in North Carolina besteht außerdem noch das Verbot der Mischehe zwischen Indianern und Negern. Aber auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Angehörigen verschiedener Rassen ist in einzelnen Staaten verboten oder gar unter Strafe gestellt, so z. B. in Alabama und Arkansas. In den meisten Südstaaten der Union werden weiße und farbige Kinder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verschiedenen Schulen zugewiesen. Die meisten amerikanischen Staaten fordern ferner bei Geburts-, Trau- und Todesscheinen die Angabe der Rasse. Ja viele amerikanische Teilstaaten gehen so weit, daß sie gesetzlich eine nach Farbigen und Weißen gesonderte Zuweisung der Abteile in Warteräumen, Eisenbahnwagen, Schlafwagen, Straßenbahnwagen, Omnibussen, Dampfschiffen, ja sogar in Gefängnissen und bei Einkerkerungen festlegen.«[3] Diese Trennlinie setze sich in getrennten Wählerlisten und getrennter Steuerveranlagung fort.

Dieser Text, veröffentlicht unter der Herausgeberschaft des »Reichsrechtsführers« Hans Frank, wurde nun eine Blaupause für die 1935 verabschiedeten »Nürnberger Gesetze«. Er stützte sich seinerseits auf einen kurz zuvor publizierten Aufsatz im Fachblatt »Verwaltungsarchiv«, geschrieben von Dipl. Ing. und Dr. jur. Heinrich Krieger,

1 Karl Binding / Alfred Hoche, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form (1920), mit einer Einführung von Wolfgang Naucke, Berlin 2006.

2 Herfried Kier, Die »Affäre Wengler«. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechtsinstitutes der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Zeit des Nationalsozialismus, in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 14 (2013) 168–211 (198).

3 Hans Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, 17–28 (27 f.).

einem Schüler Otto Koellreutters, der das »Verwaltungsarchiv« herausgab.[4] Krieger hatte, wie Whitman zeigt, die amerikanische Gesetzeslage als Austauschstudent in den USA studiert und sorgfältig kartographiert. Seine enge Verbindung zu Dr. Falk Ruttke (1894–1945), einem führenden Vertreter der nationalsozialistischen »Rassen- und Gesellschaftsbiologie«, sicherte ihm die Aufmerksamkeit des radikalen Flügels der NSDAP. Es gebe, so resümierte Krieger, in der Welt nur zwei Zentren eines wirklichen Rassenrechts mit dem Akzent auf der »Rasse« als Distinktionskriterium, nämlich die USA und Deutschland, am Rande noch Südafrika. Das vorbildliche Amerika, so hieß es immer wieder, achte bei der Einwanderung auf Loyalität und Patriotismus, bevorzuge aber Einwanderer aus England, Nordeuropa und Deutschland und versuche auf diese Weise, seine weiße »rassische Substanz« zu stärken. In Deutschland spielten »Farbige« keine Rolle, das auszugrenzende Element seien die Juden.

Was von den berüchtigten »Nürnberger Gesetzen« über die landesweiten Pogrome von 1938 bis zur »Vernichtung der europäischen Juden« (Raul Hilberg) zum Schrecken der Welt geworden ist, braucht hier nicht in Erinnerung gerufen zu werden. Für Whitman ist vielmehr wichtig, wie das amerikanische Muster in NS-Deutschland rezipiert wurde. Er geht dieser Frage sorgfältig nach, zwar nicht als erster, wie er selbst nachweist, aber mit nüchternem und amerikanische Empfindlichkeiten nicht schonendem Blick. Nur so wird es möglich, die komplexen Wechselwirkungen in beiden Ländern zu rekonstruieren. Whitman erinnert zunächst an das Amerika des frühen 20. Jahrhunderts. Es war in der Tat »the global leader in race law, admired around the world for the vigor of its legislation« (34). Jene Bewunderung galt dabei der an »Rassen« orientierten amerikanischen Einwanderungspolitik, aber auch der Unterscheidung zwischen Staatsbürgern und Einwohnern mit minderem Status (»non-citizen nationals«), wie sie auch im Parteiprogramm der NSDAP schon angelegt war.

Das Hauptinteresse Whitmans richtet sich jedoch auf die Wahrnehmung Amerikas in der Optik der Nationalsozialisten. Die Reihe der Bewunderer Amerikas als raumgreifende und rassebewusste Nation beginnt tatsächlich mit Hitler in »Mein Kampf«. Ihm folgten zahlreiche deutsche Antisemiten, stets unter der Parole, dem Eindringen der Juden »in den deutschen Volkskörper« sei entgegenzutreten. Um dieses Ziel durch soziale, ökonomische und politische Ausgrenzung zu erreichen, bot sich das amerikanische Muster geradezu an. Die erwähnten Kier und Krieger lieferten die Expertise. Mit dem Lobpreis für amerikanische Rassegesetzgebung präparierten sie den Boden für die »Nürnberger Gesetze«. Freisler und andere Radikale griffen die Informationen auf, stets unter der Prämisse, Rassenmischung bedeute Degeneration, kulturellen Verfall und politischen Abstieg. Seit Arthur de Gobineau und Houston Steward Chamberlain waren dies rassistische Gemeinplätze. Nun aber ging es um konkrete juristische Vorschläge im Bereich des Strafrechts, Eherechts, Staatsangehörigkeits- und Wahlrechts.

In der Umsetzung des Programms spielte der Gegensatz zwischen dem deutschnationalen, »gemäßigten« Franz Gürtner und dem völlig bedenkenlosen Staatssekretär Freisler eine wesentliche Rolle. Gürtner bremste und bezweifelte die Übernahme des amerikanischen Modells, während Freisler, der ein antiliberales, auf den »Tätertyp« zugeschnittenes drakonisches Strafrecht durchsetzen wollte, darauf hinweisen konnte, dass »Rassenmischung« in den USA sogar als Kriminalverbrechen verfolgt wurde. Das löste freilich komplizierte Abgrenzungsfragen aus, bis zu welchem Grad von »Mischlingen« gesprochen werden könne und was »Rassenschande« genau bedeute. Gürtner und der »Judenreferent« im Innenministerium, Bern-

4 (H.) Krieger, Das Rassenrecht in den Vereinigten Staaten, in: Verwaltungsarchiv Bd. 39 (1934) 316 ff. Der Aufsatz wurde umgehend zu einem Buch »Das Rasserecht in den Vereinigten Staaten« (Berlin 1936) erweitert und erschien in einer von Ulrich Scheuner herausgegebenen Reihe, u. a. in Verbindung mit Viktor Bruns. Siehe auch H. Krieger, Die Trennung der Rassen im Schulwesen der Vereinigten Staaten und des Deutschen Reiches, in: Internationale Zeitschrift für Erziehung 5 (1936) 344–356.

hard Lösener, suchten zwar Freislers Furor mit juristischen Bedenken zu mäßigen, wie sich aus einem Beratungsprotokoll vom 5. Juni 1934 ergibt. Die »Nürnberger Gesetze« waren aber mit der Schaffung eines staatsbürgerlichen Minderstatus für Juden, dem Verbot von »Mischehen«, der Strafbarkeit von »Rassenschande« samt einer langen Reihe weiterer »ausgrenzender« Verordnungen eine nun antisemitische und letztlich tödliche Variante des amerikanischen Modells. Gewiss hätte es für die Nationalsozialisten dieses Modells nicht bedurft, aber da es vorhanden war, wurde es auch genutzt. Die Radikalen hatten sich durchgesetzt, die retardierenden Kräfte um Gürtner trösteten sich damit, die Rassenpolitik nun rechtlich »eingehegt« zu haben.

Eine Woche nach der Verkündung der »Nürnberger Gesetze« startete eine offizielle deutsche Delegation von Juristen zu einer Reise in die USA. Whitman schildert dieses bedrückende Nachspiel mit einer Mischung von Ironie und Abscheu. Die Gruppe, 45 Personen insgesamt, trat mit demonstrativer Zufriedenheit auf, ihre schon lange gehegten Ziele erreicht zu haben. Dass sie im »jüdischen« New York auf heftige Proteste stieß, verdarb einerseits die Stimmung, wurde aber andererseits auch als Bestätigung gedeutet, dass das »Weltjudentum« die Kampfansage des Nationalsozialismus verstanden und angenommen hatte.

Am Ende des Buchs weitet sich Whitmans Blick nochmals. Er erinnert nicht nur an die amerikanische Geschichte seit der Abschaffung der Sklaverei, sondern auch an das britische Kolonialrecht, an die Einwanderungsgesetzgebung Brasiliens, an Südafrika, Australien und andere Beispiele, in denen »von Rechts wegen« Ungleichheiten nach biologischen Kriterien geschaffen worden waren. Das mindert gleichwohl nicht die damals dominante Rolle der USA als ein von den Nationalsozialisten nachweislich benutztes Referenzmodell, noch ändert sich etwas an der Bewertung des Antisemitismus und der brutalen Verfolgung auch anderer Minderheiten durch das NS-Regime. Doch kann die schärfere Beleuchtung des amerikanischen Anteils am Phänomen der Diskriminierung nach Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Sprache und anderen Merkmalen sichtbar machen, dass der ganze Spuk nicht etwa mit dem 8. Mai 1945 gebannt war. Wer insoweit jemals Illusionen hegte, wird durch den Blick auf die heutige Weltpolitik und speziell auf die gegenwärtige Regierung der USA eines Schlechteren belehrt.

■